

economiesuisse
Herr Erich Herzog und
Frau Ivette Djonova
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: ivette.djonova@economiesuisse.ch

Ort, Datum	Ansperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 28. Juni 2019	David Sassan Müller	062 837 18 02	david.mueller@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2019\Vernehmlassungsantworten\ecos_Datenkodex.docx

Kommentierung des Entwurfs des «Datenkodex» – Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrter Herr Herzog, sehr geehrte Frau Djonova, sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 31. März 2019 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die AIHK hat in der Arbeitsgruppe «Datenpolitik» sowie bei der Ausarbeitung des im März 2018 publizierten economiesuisse-Papiers «dossierpolitik» zur Datenpolitik aktiv mitgewirkt. Aus Ressourcengründen (zeitlich und personell) war uns eine Mitwirkung in der Arbeitsgruppe «Datenkodex» nicht möglich. Insofern und auch mangels Rückmeldungen aus dem Kreis unserer Mitgliedunternehmen, beschränken wir unsere Stellungnahme auf ein paar wenige, ganz grundsätzliche Überlegungen zum vorliegenden Entwurf:

So stellt sich uns vorab die Frage, ob der auf Ende 2019 vorgesehene Zeitpunkt zur Publikation des Datenkodex richtig ist. Schliesslich steht das (nationale) Datenschutzgesetz noch immer in Revision und der parlamentarische Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Insofern sind die künftigen gesetzlichen Leitplanken noch nicht vollständig bekannt. Wäre es daher nicht sinnvoller, die Publikation aufzuschieben, bis dass die hierzulande geltenden rechtlichen Grundlagen klar sind?

Als äusserst sinnvoll und gut strukturiert haben wir bei der Lektüre des Entwurfes die sich am Lebenszyklus von Daten orientierende Systematik wahrgenommen. Dies möchten wir Ihnen empfehlen, unbedingt so beizubehalten, da der Kodex damit für die Unternehmen wirklich einfach lesbar und verständlich wird.

Des Weiteren sind uns in terminologischer Hinsicht neue – dem bisher gültigen schweizerischen Datenschutzrecht unbekannt – Begrifflichkeiten aufgefallen, so beispielsweise die schon in der Einleitung mehrfach verwendete Formulierung «verantwortliche Unternehmen». Wäre es nicht sinnvoller, terminologisch konsequent auf existierenden Begrifflichkeiten aufzubauen und in Bezug auf das genannte Beispiel stets von «Datenbearbeiter» oder allenfalls «datenbearbeitendes Unternehmen» zu sprechen?

Last but not least ist uns aufgefallen, wie die extraterritoriale Anwendung der EU-DSGVO im Entwurf definiert wird. Hier sind wir der Meinung, dass jedenfalls beim ersten Punkt der Auflistung näher zu differenzieren ist, ob und wann die EU-DSGVO anwendbar ist. Nur weil ein Unternehmen eine Niederlassung in der EU hat, findet die EU-DSGVO unserer Einschätzung nach noch nicht Anwendung auf sämtliche Bearbeitungen von Personendaten. Eventuell kann das ja noch etwas präziser umschrieben werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme dieser paar grundsätzlichen Inputs respektive Fragestellungen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Cavadini'.

Ursula M. Cavadini
Mitglied der Geschäftsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Sassan Müller'.

David Sassan Müller
lic. iur., Rechtsanwalt